

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2012
Nummer: 23
Datum: 08. August 2012

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Gesundheits- und Pflegemanagement
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hof

Vom 8. August 2012

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegemanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

vom 8. August 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum berufsbegleitenden Studiengang Gesundheits- und Pflegemanagement sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

¹Besondere Zugangsvoraussetzung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegemanagement ist eine mindestens dreijährige abgeschlossene Ausbildung in einem der nachfolgenden Berufe:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/-in,
- Kinderkrankenpfleger/-in,
- Altenpfleger/-in,
- Medizinische Assistenzberufe (z.B. MTRA, MTLA),
- Therapeutische Berufe (Ergotherapeut/-in, Physiotherapeut/-in, Logopäde/-in, Podologe/-in),
- Sozialversicherungsfachangestellte/-r,
- Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen.

²Bewerbern und Bewerberinnen mit anderen dreijährigen Ausbildungsberufen sowie Absolventen und

Absolventinnen anderer berufsqualifizierender Studiengänge an Hochschulen ist der Zugang eröffnet, wenn sie eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit im Gesundheitswesen nachweisen. ³Die allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen bleiben unberührt.

§ 3

Studienziel

¹Der berufsbegleitenden Studiengang Gesundheits- und Pflegemanagement dient Berufstätigen als fachliche und persönliche Qualifikation für Managementaufgaben in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Krankenkassen, Medizinischen Versorgungszentren und Ärztehäusern, Therapeutischen Zentren und Praxen, Pflegeeinrichtungen sowie pharmazeutischen und medizintechnischen Unternehmen. ²Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden die komplexen systemischen Zusammenhänge des Gesundheitswesens zu vermitteln und ihnen die für das Management von den in Satz 1 genannten Unternehmen und Einrichtungen notwendigen Kenntnisse zu vermitteln. ³Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über die Fähigkeiten, um als Handelnde und Entscheidende im Unternehmen zu agieren. ⁴Ihre Ausbildung dient als Basis für die Weiterentwicklung zur Führungskraft.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von zehn Studiensemestern. ²Es gliedert sich in neun theoretische und ein praktisches Studiensemester.

§ 5

Module

Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der vorgesehenen Aufsichtsarbeiten sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt.

§ 6

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen, die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit

diese nicht Deutsch ist. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module sowie die Häufigkeit ihres Angebots festlegen. ⁵Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Wirtschaftswissenschaften einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Prüfungskommission.

(4) Ein Anspruch darauf, dass der Studiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern und -bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 7

Praxismodul, Bachelorarbeit

(1) ¹Studierende, die in diesem Studiengang noch nicht mindestens 100 Credits erworben haben, sind von der Teilnahme am Praxismodul grundsätzlich ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen. ²Über Ausnahmen hiervon entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der bislang nachgewiesenen Leistungen. ³Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet; die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle oder sonstige geeignete Nachweise zu belegen. ⁴Wird das Praxismodul durch die Anrechnung bereits erworbener Berufspraxis ersetzt, treten an die Stelle des Teilnahmenachweises und des Praktikumsberichts der Anrechnungsantrag und die diesem beizufügenden Unterlagen; das Nähere regelt das Modulhandbuch.

(2) ¹Die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass der oder die Studierende in diesem Studiengang mindestens 150 Credits erworben hat. ²Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

§ 8
Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 9
Prüfungskommission

¹In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird eine Prüfungskommission für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegemanagement gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 10
Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2012 das Studium im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegemanagement aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 11. Juli 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 8. August 2012.

Hof, den 8. August 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. August 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. August 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2012.

Anlage (zu § 5)

1	2	3	4	5
Lfd. Nummer	Modulgruppen und Module	Credits	Lehrveranstaltungen	Prüfungen
1	Grundlagen			
1.1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	5	SU	KI60
1.2	Wissenschaftliches Arbeiten	5	SU, Ü	FSt
1.3	Buchführung	5	SU	KI60
1.4	Statistik	5	SU, Ü	MP
1.5	Bilanzierung	5	SU	KI60
2	Spezielle Betriebswirtschaftslehre			
2.1	Grundlagen des Managements von Gesundheitseinrichtungen	5	SU	KI60
2.2	Gesundheitsökonomie und –politik	5	SU	StA m. Ref
2.3	Kosten- und Leistungsrechnung in Gesundheitseinrichtungen	5	SU, Ü	KI60
2.4	Marketing in der Gesundheitswirtschaft	5	SU, Ü	FSt
2.5	Investition und Finanzierung von Gesundheitseinrichtungen	5	SU, Ü	KI60
2.6	Controlling in der Gesundheitswirtschaft	5	SU, Ü	KI60
2.7	IT-Anwendungen in der Gesundheitswirtschaft	5	SU	Ref
3	Integrierte Managementsysteme			
3.1	Qualitätsmanagement I: Grundlagen	5	SU	KI60
3.2	Qualitätsmanagement II: Auditierung und Zertifizierung	5	SU, Ü	FSt
3.3	Qualitätsmanagement III: Six Sigma	5	SU, Ü	Ref
3.4	Arbeitsschutzmanagement	5	SU, Ü	FSt
3.5	Umweltschutzmanagement	5	SU, Ü	FSt
3.6	Projekt- und Zeitmanagement	5	SU, Ü	Ref

1	2	3	4	5
Lfd. Nummer	Modulgruppen und Module	Credits	Lehrveranstaltungen	Prüfungen
4	Recht			
4.1	Wirtschaftsprivatrecht	5	SU, Ü	KI60
4.2	Sozialversicherungsrecht	5	SU, Ü	KI60
4.3	Arzt- und Krankenhausrecht	5	SU, Ü	KI60
4.4	Medizinprodukte- und Arzneimittelrecht	5	SU, U	FSt
4.5	Individualarbeitsrecht und Grundzüge des Kollektivarbeitsrechts	5	SU, Ü	MP
5	Pflege und Medizin			
5.1	Anatomie und Physiologie	5	SU	Ref
5.2	Pflegewissenschaftliche Grundlagen	5	SU	KI60
5.3	Therapiemanagement	5	SU	Ref
5.4	Konfliktmanagement	5	SU, Ü	Ref
5.5	Arbeitsgestaltung in der Pflege	5	SU	FSt
5.6	Einführung in die Pflegeforschung	5	SU	Ref
6	Personalmanagement			
6.1	Grundlagen der Personalwirtschaft	5	SU	KI60
6.2	Personalführung	5	SU, Ü	FSt
6.3	Teamarbeit in der Praxis	5	SU, Ü	FSt
7	Anwendungsorientiertes Gesundheitsmanagement			
7.1	Fallstudien im Unternehmen	5	Ü	FSt
7.2	Unternehmensplanspiel	5	Ü	FSt
7.3	Praxismodul	30	Pr	PrB, TN
7.4	Bachelor-Thesis	10		AA

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit	PrB	Praktikumsbericht
Kl60	Klausur mit 60 Minuten Dauer	StA m. Ref	Studienarbeit mit Referat
FSt	Fallstudienarbeit	SU	Seminaristischer Unterricht
MP	Mündliche Prüfung	TN	Teilnahmenachweis
Pr	Praktikum	Ü	Übung